

Richtlinie zur Förderung für Meister- und Befähigungsprüfungen

Förderungsrichtlinie des Landes Salzburg vom Juni 2018

1. Ziel der Förderungsaktion

Ziel dieser Förderungsaktion ist es, Personen zu motivieren, Meister- und Befähigungsprüfungen in Handwerk und Gewerbe abzulegen und dadurch ihre persönliche Qualifikation zu stärken. Dadurch soll ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Salzburg und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels geleistet werden. Durch die Adressierung der finanziellen Hürde im Bereich der Meister- und Befähigungsprüfungen sollen mehr Gesellen zur Ablegung der Prüfung motiviert werden, dem drohenden Fachkräftemangel entgegengewirkt werden und gleichzeitig ein Signal zur Unterstützung der postsekundären Berufsausbildung gesetzt werden.

2. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungswerber können ausschließlich Personen sein, die

- a) nach dem 1.1.2015 ihre Meister- bzw. Befähigungsprüfung gem. §§ 20 bis 23 iVm § 94 GewO 1994 i.d.g.F. in Österreich positiv abgeschlossen haben und
- b) zum Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Meister- bzw. Befähigungsprüfung entweder ihren Hauptwohnsitz oder ihren Arbeitsort im Land Salzburg haben.

3. Förderbare Kosten

Gegenstand der Förderung ist die Abgeltung der im Zusammenhang mit der Ablegung der Meister- bzw. Befähigungsprüfung (in Österreich) angefallenen Gebühren gemäß Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung, BGBl. II 110/2004 in der geltenden Fassung).

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird in der Form eines Zuschusses gewährt. **Der Zuschuss des Landes beträgt bis zu 100% der vom Prüfungswerber gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung bezahlten Prüfungsgebühren, wobei nur Gebühren für positiv absolvierte Module förderbar sind, die nicht länger als zwei Kalenderjahre vor der letzten Prüfung bzw. Abschlussprüfung zurückliegen.** Die Höhe des Zuschusses ist abhängig davon, ob weitere Förderungsmittel (zB Meisterbonus des BMWFW) in Anspruch genommen werden können. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist der Abschluss der Meister- bzw. Befähigungsprüfung. Die Meister- bzw. Befähigungsprüfung gilt als abgeschlossen, wenn die letzte erforderliche Teilprüfung positiv abgelegt worden ist.

5. Antragstellung und Verfahren

Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines vom Land Salzburg bereit gestellten Formulars an die Wirtschaftskammer Salzburg, Meisterprüfungsstelle, Julius-Raab-Platz 2, 5027 Salzburg, zu senden. Die Übermittlung kann an die im Formular bezeichnete E-Mail- Adresse, an die im Formular bezeichnete Fax-Nummer oder auf dem Postweg erfolgen. Das Formular ist auf der Homepage des Landes und der Wirtschaftskammer Salzburg abrufbar. Dem Förderungsansuchen sind folgende Unterlagen **in Kopie** beizuschließen, sofern diese nicht bei der Wirtschaftskammer Salzburg bereits aufliegen:

- **Meldezettel und/oder Dienstgeberbestätigung (nicht älter als zwei Wochen)**
- **Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis**
- **Nachweis über die Bezahlung der Prüfungsgebühren**

Das Förderungsansuchen muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach positivem Abschluss der Meister- bzw. Befähigungsprüfung gestellt werden.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderungsbetrags erfolgt nach Prüfung und positiver Erledigung der vorgelegten, vollständigen Antragsunterlagen. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Förderungen werden nach Maßgabe der Verfügbarkeit budgetärer Mittel bearbeitet.

7. Pflichten des Förderungsempfängers

Im Ansuchen ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Förderungsrichtlinie anerkannt wird;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind;
- c. zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- d. sich der Förderungswerber verpflichtet, den Organen und Beauftragten des Landes Salzburg die Einsichtnahme in die Förderungsunterlagen zu gewähren;
- e. zugestimmt wird, dass die Wirtschaftskammer an die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung eine Bestätigung der Ablegung der Meister- und Befähigungsprüfung sowie der Bezahlung der Prüfungsgebühr übermitteln darf.

8. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuerstatten, wenn der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat.

9. Geltungsdauer der Förderungsaktion

Die Richtlinie tritt mit 29.6.2018 in Kraft und wird mit Ausschöpfung des verfügbaren Budgets, spätestens aber mit 31.12.2019 beendet.